

# Vereinfachter Untersuchungsbericht

Unfall mit dem Tandemparagleiter der Type Airwave Duplex-S, am  
16.07.2003, um ca. 08:25 Uhr UTC, am Startplatz Melchboden/Schwendberg,  
Gemeinde Hippach, A-6283, Bundesland Tirol  
GZ.: 2023-0.637.773

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Wien, 2023. Stand: 6. September 2023

## **Vereinfachter Untersuchungsbericht**

Dieser vereinfachte Untersuchungsbericht wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

## **Copyright und Haftung:**

Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte liegen beim Medieninhaber. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Wiedergabe von Kopien sowie der auszugsweise Abdruck sind nur mit Quellenangabe gestattet. Jede andere Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwendung oder Weitergabe sowie die Erstellung und Verbreitung von veränderten, gekürzten oder in Fremdsprachen übersetzten Versionen dieses Berichts, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[bmk.gv.at/impresum/daten.html](https://bmk.gv.at/impresum/daten.html)

## **Vorwort**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Da sich der gegenständliche Vorfall vor Inkrafttreten des UUG 2005 ereignet hat, ist die Untersuchung gemäß der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 1 UUG 2005 nach den Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG, BGBl. I Nr. 105/1999, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2005, mit einem Bericht abzuschließen.

Der Bericht hat sich in seinem Inhalt nach Art und Umfang des Unfalles oder der Störung zu richten. Die gegenständliche Untersuchung wird mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht gemäß § 11 Abs. 4 FIUG abgeschlossen. Der vereinfachte Untersuchungsbericht hat lediglich Angaben über die an dem Vorfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Hergang des Vorfalles zu enthalten.

Zweck der Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Unfalles oder der schweren Störung zur Verhütung künftiger Unfälle oder schwerer Störungen. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Der Bericht ist so formuliert, dass die Anonymität aller an dem Vorfall beteiligten natürlichen oder juristischen Personen gewahrt wird.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC angegeben (Lokalzeit = UTC + 2 Stunden).

## **Hinweis**

Der Umfang der Untersuchung hat sich nach dem Ausmaß und der Art des Unfalles oder der Störung sowie nach den voraussichtlichen Erkenntnissen für die Verbesserung der Sicherheit zu richten. Das Untersuchungsverfahren ist unter Berücksichtigung dieser Ziele einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Die Untersuchung ist ein Verfahren zum Zweck der Verhütung von Unfällen und Störungen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlußfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst. Die Ermittlung der Ursachen dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>Sachverhalt</b> .....	<b>7</b>
1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug .....	7
1.2 Hergang .....	7
1.3 Personenschäden .....	9
1.4 Schäden am Luftfahrzeug .....	9

# Einleitung

Der Bereitschaftsdienst der Flugunfalluntersuchungsstelle wurde am 16.07.2003 von der Such- und Rettungszentrale der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall informiert. Gemäß § 1 Abs. 1 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FIUG wurde eine Untersuchung des Vorfalles eingeleitet.

Die Untersuchungseinleitung erfolgte somit vor dem Inkrafttreten des UUG 2005 und vor der Errichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB). Die SUB hat in weiterer Folge die gegenständliche Untersuchung übernommen. Aufgrund der Vielzahl der damals eingeleiteten Untersuchungen sowie wegen zwischenzeitlich fehlender personeller Ressourcen hat sich eine erhebliche Anzahl an nicht abgeschlossenen Untersuchungen von lange zurückliegenden Vorfällen ergeben. Die SUB ist nunmehr bestrebt, diesen Rückstand ehestmöglich abzarbeiten.

Die gegenständliche Untersuchung wird daher mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht abgeschlossen, wie dies gemäß § 11 Abs. 4 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG bei Unfällen und Störungen, deren Untersuchungsergebnisse nicht von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit der Luftfahrt sind, vorgesehen ist. Eine Anhörung (Stellungnahmeverfahren) hat in derartigen Fällen gemäß § 10 Abs. 3 FIUG zu unterbleiben. Der vereinfachte Untersuchungsbericht enthält lediglich Angaben über die an dem Unfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Unfallhergang (§ 11 Abs. 5 FIUG).

# Sachverhalt

## 1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug

<b>Betreiber:</b>	Bedarfsflugunternehmen
<b>Luftfahrzeughersteller:</b>	Aerosport International GmbH
<b>Type/Modell:</b>	Airwave Duplex-S
<b>Luftfahrzeugart:</b>	Tandemparagleiter
<b>Staatszugehörigkeit:</b>	Österreich
<b>Unfallort:</b>	Melchboden/Schwendberg N 47° 13' 5,48"; E 011°49'27,13" 2020 m über dem Meer
<b>Flugphase:</b>	Reiseflug

## 1.2 Hergang

Flugverlauf und Hergang wurden aufgrund der Aussagen des Piloten und der Erhebungen der Flugunfalluntersuchungsstelle wie folgt rekonstruiert:

Am 16.07.2003 unternahm der Pilot als Eigentümer seines Bedarfsflugunternehmens für doppelsitzige Paragleiter einen Tandemflug mit einer Passagierin. Er startete gegen 08:25 Uhr beim Startplatz „Melchboden“ am Schwendberg, Gemeinde Hippach, auf einer Seehöhe von ca. 2000 m. Nach dem Start auf einer Höhe von 50 m über Grund klappten etwa zwei Drittel der rechten Schirmfläche aufgrund einer thermischen Ablöse ein, wodurch sich eine Drehung um 180 Grad ergab.

Dem Piloten gelang es, den Schirm wieder unter Kontrolle zu bringen, allerdings schaffte er es wegen der geringen Flughöhe nicht mehr, beim Durchtauchen des Schirmes weit genug vom Hang wegzulenken. Bei der anschließenden Notlandung zog der Pilot die rechte Bremse voll durch, um möglichst viel Bremswirkung zu erzielen. Zusätzlich versuchte er, die Landung mit seinen Beinen abzufedern. Dabei verletzte sich der Pilot leicht, seine Passagierin erlitt schwere Verletzungen.

Abbildung 1 Unfallstelle



Quelle: Austrian Map bearb. SUB/ZLF

Die Unfallstelle ist in Abbildung 1 rot markiert dargestellt.

## 1.3 Personenschäden

Tabelle 1 Personenschäden

Verletzungen	Besatzung	Passagiere	Andere
Tödliche			
Schwere		1	
Leichte	1		
Keine			

## 1.4 Schäden am Luftfahrzeug

Am Tandemparagleitschirm entstanden geringe Beschädigungen.

**Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

[fus@bmk.gv.at](mailto:fus@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at/sub](http://bmk.gv.at/sub)